

Stellungnahme zum BfB Erklärungen zur UVSV im BfB Newsletter Dez. 2013

zuerst ist zu begrüßen, dass endlich nach zwei Jahren der BfB überhaupt eine Stellungnahme zur gesetzlichen Lage abgibt und diese somit zur Kenntnis genommen hat.

Hierzu ist aber eine Stellungnahme wirklich notwendig.

Alle BfB- „**Unsere Interpretationen**“ sind im Sinn zum Gewollten der UVSV unrichtig sind unsinnig und sind die bekannten BfB- Auslegungen zur UVSV. Diese entsprechen nicht dem tatsächlich Gewolltem zur UVSV /NiSG. Es ist unbekannt, woher die BfB Rechtsberatung stammt. Diese BfB Rechtsberatung ist als eine Empfehlung anzusehen. Zudem hat die BfB - Rechtsberatung dem BfB eine Klatsche verteilt, ohne das es wirklich der BfB gemerkt hat. Aber seht selber hierzu

Ich setze voraus, dass jedem das BfB –Newsletter Dez. 2013 hierzu vorliegt.

Zu meiner Stellungnahme:

1. BfB –Newsletter Seite 4 Absatz Rechtliche Klärung....

Der BfB geht auf den UVSV § 4 ein und dieser wurde einem Rechtsanwalt zur Stellungnahme vorgelegt.

hierzu „BfB- Unsere Interpretationen“: Er stellt fest das eine Beratung dokumentiert werden muss. Er stellt fest, dass wenn Kunden ablehnen, keine Dokumentation erfolgen muss und zieht den Schluss hierzu, dass das es weiterhin anonyme „Sonner“ gibt.

Das ist eine typische BfB Interpretation und ist in sich ein reiner Unsinn. Der BfB geht nach dem reinen Wortlaut der UVSV und erkennt nicht das Gewollte. Denn zu der UVSV greifen alle Anlagen zur UVSV, das NiSG, der Datenschutz und weiter Gesetze außerhalb der UVSV. Das alles zusammen ist ein Regelkreis zum Gewollten. Da reicht es nicht aus, nur den Wortlaut zu interpretieren.

Seine Rechtsberatung geht mit der BfB Interpretation erst mal höflich um und stellt dann mehr oder weniger unter dem Absatz „Einzelfallrisiko vorprogrammiert“ im letzten Satz wiederum höflich aber direkt fest, **„Im Ergebnis ist deshalb anzuraten, auch eine Dokumentation der Beratungsablehnung für die Praxis vorzuhalten“.**

Das ist eine reine Klatsche für den BfB denn es wird dadurch festgestellt, dass seine Interpretation falsch ist und es keine anonymen „Sonner“ gibt und auch bei der Ablehnung einer Beratung die Dokumentation vorzuhalten ist. Diese Klatsche auch noch in seine Newsletter zu veröffentlichen, ist schon bemerkenswert. Der kann noch nicht mal seine Rechtsberatung verstehen? Denn der letzte Satz von Rechtsanwälten, wenn der Klient im Unrecht ist, ist immer entscheidend.

Was sagt BMU hierzu: Ich hatte gerade zu diesem Thema im Nov. 2013 eine schriftliche Diskussion zu den Beratungen mit den Verantwortlichen hier der Auszug:

..... Zitat BMU vom Nov. 2013

Die UVSV formuliert klar das Gewollte - zu dem von Ihnen angesprochenen Punkt ist klar das aktive Angebot einer Beratung sowie die Inhalte der Beratung ausgedrückt.

Wenn ein Nutzer eine aktiv angebotene Beratung ablehnt, schreibt die UVSV hierzu kein weiteres Vorgehen vor. Das Recht auf Selbstschädigung bleibt unangetastet.

Es wird immer mal wieder Kunden geben, die eine Beratung ablehnen, und entsprechend keine Dokumentation der Beratung erfolgen kann. Im Falle einer Kontrolle durch die zuständige Behörde hat der Studiobetreiber aber sein aktives Angebot der Beratung vorzuweisen. Wie er das bewerkstelligt, wenn ein Kunde nicht beraten werden will, ist seine Angelegenheit. Logischerweise sollte er sich die Ablehnung durch den Kunden bestätigen lassen. Es wäre in diesem Zusammenhang sehr auffällig, wenn in einem Studio keiner der Kunden sich beraten lassen wollte. Hier kann eine Kontrollbehörde dann von einer Missachtung des Gebots des aktiven Angebots der Beratung ausgehen und entsprechend dies als zu ahndende Ordnungswidrigkeit einstufen.

... Zitat ende.

Es ist festzustellen, der Rechtsanwalt hat mit seinem letzten Satz recht. Das ist rechtsverbindlich. Hier wird sehr deutlich, dass die UVSV ein Regelwerk ist, das von cleveren Anwälten erstellt wurde. Dieses Regelwerk wurde in der WinSolar STREAM Computersteuerung 1:1 umgesetzt. Das kann man nur dann verwirklichen, wenn auch alles zur UVSV verstanden wurde.

Der BfB stellt in seiner Interpretation nicht fest, wie eine Beratung auszusehen hat. Deshalb an dieser Stelle einen kleinen rechtsverbindlichen Überblick:

Eine aktive Beratung ist bei jedem Kunden- Besuch ein MUSS. Erst wenn die aktive Beratung erfolgte, kann der Kunde ablehnen. (weiteres vorgehen siehe oben) Hierzu ist anzumerken: Das Ende der UVSV wurde dort nicht direkt genannt. Jedoch gibt es wie in der UVSV üblich, das logische Ende. Das ist klar und eindeutig in Anlage 1 (Hauttypenbestimmung) wiederum im letzten Satz eindeutig-logisch beschrieben:

„ Können eine oder mehrere Fragen nicht beantwortet werden, wird empfohlen, zur Bestimmung des Hauttyps für die Fragen die Punktzahl 1 zu vergeben“ Logische Folgerung: Der Kunde ist dann Hauttyp 1 und ist ein Ausschlusskriterium und dürfte nur mit 100 J/m² bestrahlt werden. Das ist auch das logische Ende der UVSV, wenn eine Beratung abgelehnt wurde.

Hierzu auch mein Dialog mit und die Antwort vom BMU:

„Eine abgelehnte Beratung bedeutet nicht automatisch, dass dem Solarienbetreiber die Hände gebunden sind. Er weist Gerät und Bestrahlungszeit zu. Wenn er die Inhalte der Schulung verstanden hat, dann wird er auch bei Ablehnung der Beratung verantwortlich handeln.

Ihre Frage nach "Selbstdosierung" oder "Selbsteinschaltung", die dann möglich sein soll, wenn ein Kunde die Beratung ablehnt - also der Betrieb eines Sonnenstudios als reinen SB-Betrieb aufgrund einer Ablehnung der Beratung - wirft sofort die Frage auf, inwieweit der Solarienbetreiber überhaupt seinen Betrieb gemäß UVSV ausgerichtet hat. Erfolgt in einem solchen Betrieb ernsthaft das durch die UVSV einzuhaltende aktive Angebot einer Beratung sowie das aktive Aushändigen einer Schutzbrille? „

... Zitat ende.

Die Antworten hierzu sind eindeutig und unmissverständlich. Es ist auch zu erkennen, wenn eine Beratung abgelehnt wird, muss eine Dokumentation erfolgen. Logisch gesehen: „Wenn ein Studiobetreiber keine vernünftige Beratung anbieten kann, muss er auch noch seine Unfähigkeit dokumentieren“. Das sieht BMU und der beratende BfB- Rechtsanwalt auch so..

2. BfB –Newsletter Seite 6 Absatz „(2) Wer nicht mehr als zwei UV-Geräte..... 2 Geräte Regelung

Hierzu die BfB „unsere Interpretation“ und „Interpretation aus dem Markt“

Diese BfB Interpretationen widerspricht jeglicher Vernunft und spiegelt eindeutig die Unkenntnis wieder, das der BfB nichts zur „2 Geräte Regelung“ wirklich was verstanden hat. Oder es nicht, aus welchen Grunde auch immer, nicht verstehen will?

Wiederum in höflicher Klienten-Form, hat die BfB Rechtsberatung eine zweite Klatsche zu den BfB Interpretationen verpasst bekommen. Die BfB Rechtsberatung weist in diesem Zusammenhang im letzten Satz auf die Busgeldvorschriften und die Regelkompetenz der Gewerbeaufsicht hin. Ob diese Warnung so der BfB verstanden hat, bezweifele ich.

Richtigstellung einer „2 Geräte Regelung“ nachfolgendes und wiederum im logischen Zusammenhang zu verstehen. Denn mehrere Paragraphen und das NiSG greifen hier ein.

1. zu §3 Absatz 2 Satz 1. Diese Forderung ist sowohl bei der Ausnahmeregelung als auch bei Personalstudio immer anzuwenden.

„UV-Schutzbrillen nach Anlage 3 in ausreichender Zahl bereitgestellt werden und jeder Nutzerin und jedem Nutzer vor der Nutzung eines UV- Bestrahlungsgerätes durch Personal eine solche Angebote wird.“

Das ist eine Pflicht, der immer nachgekommen werden MUSS. Diese Forderung wird oft übersehen.

Hierzu gibt es kein Wenn und Aber und keine Ausnahme. (Das kann man auch scherzhaft als die „ABS-Bremse“ zum stoppen von reinem SB-Betrieb oder quasi SB-Betrieb benennen.)

Das ist unbestritten und bedarf keiner weiteren Erklärungen.

2. Oft wird auch das NiSG hierzu vergessen und es an zuzuwenden. Vor jeder Bestrahlung, muss ohne Ausnahme das Personal die Identität des Kunden feststellen und prüfen, ob das auch tatsächlich der Kunde ist, auf dem der Dosierungsplan und die Serie hierzu ausgestellt wurde und das derjenige mit der vorgezeigten „Bräunungs-Karte“, kein Minderjähriger ist.

Auch das ist unbestritten und muss immer so angewendet werden.

Somit ist zu sagen, dass die Ausnahme –Regelung nur mit einem Kleinbetrieb mit Personal, das immer anwesend sein muss, machbar ist. Die Ausnahme besagt nur und das ist als rechtsverbindlich anzusehen, dass nur während der Bestrahlung kein Personal anwesend sein muss. Aber zuvor muss immer die Schutzbrille vom Personal angeboten und die Identität festgestellt werden!

Zudem muss sichergestellt werden, dass in keinem Fall sich der Kunde selber dosieren kann. Die Dosierung muss entweder bei einer Serie durch technische Vorrichtung im Ausnahmebetrieb, oder nur durch Fachpersonal eingestellt werden können.

3. zu § 2.1 Solarien und deren Steuerung hier ist ausdrücklich zu sagen, dass die Steuerung alles zu UVSV Anlage 5 berücksichtigen muss. Das ergibt sich logisch aus dem Gewollten. Zudem müssen die Dosierungsstufen alle nachweislich einstellbar sein.

Diese 3 Punkte sind immer anzuwenden. Auch bei der Ausnahmeregelung. Die Verantwortlichen haben hierzu explizit noch mal darauf hingewiesen. Sowohl schriftlich als auch mündlich. Das wird vom Vollzug auch in 2014 kontrolliert.

Somit ist festzustellen, dass auf dem Verband noch sehr viel Arbeit wartet. Zudem muss das Verständnis zur UVSV / NiSG ernsthaft korrigiert werden.